

# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

### Vieh und Fleisch

### Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 24. Februar 2003

9. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 14. INFORMATION Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 15. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 16. INFORMATION GATT-Regelung / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 17. INFORMATION Europa-Abkommen (Slowenien) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 18. INFORMATION Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 19. INFORMATION Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Fortsetzung umseitig

- 20. INFORMATION Europa-Abkommen Eier und Eiprodukte für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 21. INFORMATION GATT-Regelung Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 22. INFORMATION Einfuhrzollkontingent GATT II Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 23. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 24. INFORMATION Interimsabkommen (Israel) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003
- 25. INFORMATION Interimsabkommen (Türkei) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

### Nr. 14 INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlagen 2a bis 2f

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2f (Spalten 2

und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschchische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungs- berechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2a

# Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	100 %	6.180,50	1.545,130
2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	270,00	67,500
3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	0210 12 11 0210 19 40 Fleisch von Haus- schweinen, gesalzen oder in Salzlake		1.039,10	259,780
4	ex 0203 1)	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, ge- kühlt oder gefroren	100 %	24.272,40	6.068,100
H1	1501 00 19	Schweinefett (ein- schließlich Schweine- schmalz), anderes	100 %	2.880,00	720,000

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2b

# Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 – 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
7	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	14.453,90	3.613,480
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	1.750,00	437,500
9	ex 0203 1) Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren		100 %	33.160,00	8.290,000

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2c

# Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
T1	0103 91 10	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von 50 kg oder weniger	80 %	1.500,00	375,000
	0103 92 19 mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, andere				
	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
Т2	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	13.000,00	3.250,000
Т3	1601 00 1602 41	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von	100 %	3.680,00	920,000
	bis 1602 49	Schweinefleisch			

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2d

# Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
S1	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	2.600,00	650,000
S2  1601 00  Würste und ähnliche Erzeugnisse  Zubereitungen von bis Schweinefleisch  1602 49		100 %	265,00	66,250	

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2e

# Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
B1	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	2.500,00	625,000
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 14. INFORMATION – Europa-Abkommen / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2f

# Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
15	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht ge- kocht, andere Würste	80 %	1.125,00	281,250
16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	2.125,00	531,250
17	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	15.625,00	3.906,250

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 15. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 15

# INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t

Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t

3.2. <u>Höchstmengen:</u> siehe Pkt. 10

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 15. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10

einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1486/95"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1486/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 145).

Nr. 15. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

### 10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchst- menge (in t)
G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250 250	30.179,50	3.017,950
G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	300 300	3.548,90	354,890
G4	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	747 502	2.833,00	283,300
G5	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	784 646 784 646 646 428 375 271	6.100,00	610,000
G6	0203 11 10 0203 21 10	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tier- körper, frisch, gekühlt oder gefroren	268 268	15.000,00	1.500,000
G7	0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 ex 0203 19 55 0203 19 59 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 ex 0203 29 55 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	389 300 300 434 233 434 434 389 300 300 434 233 434 434	4.132,50	413,250

Nr. 15. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

# Anlage zum Lizenzantrag

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:			
	Anschrift:			
	Tel.Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:			
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,			
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).			
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.			
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,			
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,			
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,			
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.			
4. Unterzeichnung	Ort, Datum			
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungs- berechtigten Person			
	Firmenstempel			

Nr. 16. INFORMATION – GATT-Regelung / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

# Nr. 16 INFORMATION – GATT-Regelung / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 20,000 Tonnen

3.2. Höchstmenge: 340,000 Tonnen

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 16. INFORMATION – GATT-Regelung / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:

"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder

gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"

7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"0203 19 13; 0203 29 15"

7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1432/94"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Nr. 16. INFORMATION – GATT-Regelung / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

# Anlage zum Lizenzantrag

## zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel.Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-antrages).		
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungs- berechtigten Person		
	Firmenstempel		

Nr. 17. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

# Nr. 17 INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. 100 %.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 200 kg

3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23 bis 26) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

- 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)
- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Nr. 17. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

### 8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

#### 10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
23	ex 0210 11 31	Fleisch von Schweinen, Schinken und Teile davon, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	100 %	191,90	19,190
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	70,30	7,030
25	Fleisch von Schweinen, anderes, getrocknet, ge- räuchert, anderes, ohne Knochen		100 %	61,45	6,145
26	26 1601 00 Würste und ähnliche Erzeugnisse		100 %	442,00	44,200

Nr. 17. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

# Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

## zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch mit Ermäßigung des Zollsatzes

1.	Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
		Anschrift:		
		Tel.Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:		
2.	Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
		in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-antrages).		
		Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3.	Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
		3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,		
		3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
		3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4.	Unterzeichnung	Ort, Datum		
		rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungs- berechtigten Person		
		Firmenstempel		

Nr. 18. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 18

# INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** aus den Ländern Lettland, Estland und Litauen mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 18. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABl. der EG Nr. L 233).

#### 10. Anmerkung

Derzeit gibt es für Estland und Lettland keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Nr. 18. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

## zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland, Litauen und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
Tingusen zum Tinerugstener	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungs- berechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 18. INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) / Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2

## Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
18	ex 0203 1) 2) 3)	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.800,00	450,000
L1	1601 00 1602 41 <sup>3)</sup> 1602 42 <sup>3)</sup> 1602 49 <sup>3)</sup> 1602 49 90	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	360,00	90,000

## Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
19	ex 0203 1) 2) 3)	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.500,00	375,000
20	1601 00 <sup>3)</sup> 1602 41 <sup>3)</sup> 1602 42 <sup>3)</sup> 1602 49 <sup>3)</sup>	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	180,00	45,000

### Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
21	ex 0203 1) 2)	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	2.000,00	500,000
22	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49 1602 49 90	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	960,00	240,000
E1	0210 19	Fleisch von Schweinen, getrocknet oder ge- räuchert, anderes	100 %	100,00	25,000

- 1) ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht
- 2) ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90
- 3) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

Nr. 19. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 19

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (AKP 2 und AKP 3) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 19. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr.

2562/98"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABl. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 2562/98 vom 27. November 1998 (ABl. der EG Nr. L 320).

Nr. 19. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-antrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungs- berechtigten Person
	Firmenstemnel

Nr. 19. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

### Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 *) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 55 *) 0203 29 55 *)	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets			
AKP 2	0206 30 21 0206 30 31 0206 41 91 0206 49 91 0209 00 11 0209 00 19 0209 00 30 0210 11 11 bis 0210 12 11 0210 12 19 0210 19 10 bis 0210 19 89	Genießbare Schlacht- nebenerzeugnisse, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt, gefroren Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert Schweinefett Fleisch von Haus- schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert	50 %	250,00	250,00
AKP 3	0210 90 39	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	250,00	250,00

<sup>\*)</sup> ausgenommen Filets, einzeln gestellt

Nr. 20. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Eiprodukte für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

### Nr. 20 INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Eiprodukte für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Eier und Eiprodukte für den Zeitraum **01. April 2003** bis **30. Juni 2003** aus den Ländern Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2001 und 2002** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. **5 t** (Schalenei-Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen A bis D

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 20. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Eiprodukte für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1899/97"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1899/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Nr. 20. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Eiprodukte für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

(Europa-Abkommen) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Eiprodukte mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 2001 und 2002 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 20. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Eiprodukte für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage A

# Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen

Nummer der	KN-Code	KN-Code WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des
Gruppe			01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
17	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier, von anderen Eier in der Schale, keine Bruteier	745,51	74,551	80 %
18	0408 91 80 0408 99 80 <sup>(1)</sup>	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, genießbar und andere (kein Eigelb, nicht getrocknet), anderes als nicht genießbar	375,00	37,500	80 %

<sup>(1)</sup> in Trockenvollei-Äquivalent (1 kg Flüssigvollei = 0,25 kg Trockenvollei)

Anlage B

# Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Nummer der	KN-Code WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des	
Gruppe	Mi-coue	WAKENBEZETCH WONG		Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
25	0407 00 30	Eier in der Schale, keine Bruteier	4.502,10	450,210	80 %
26	0408 11 80 <sup>(1)</sup> 0408 19 81 0408 19 89	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	375,00	37,500	80 %
27	0408 91 80 0408 99 80 <sup>(2)</sup>	Vogeleier, nicht in der Schale, andere (kein Eigelb), getrocknet, genießbar und andere (kein Eigelb, nicht getrocknet), anderes als nicht genießbar	2.750,00	275,000	80 %

<sup>(1)</sup> in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

<sup>(2)</sup> in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Anlage C

# Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Nummer der	KN-Code WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des	
Gruppe	Mi-coue	WARENDEZEICHNUNG	01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	Zollsatzes um
34	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier, von anderen Eier in der Schale, keine Bruteier	3.125,00	312,500	80 %
35	0408 11 80 <sup>(1)</sup> 0408 19 81 0408 19 89	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	250,00	25,000	80 %
36	0408 91 80 0408 99 80 <sup>(2)</sup>	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	1.250,00	125,000	80 %

<sup>(1)</sup> in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)
(2) in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Nr. 20. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Eiprodukte für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage D

# Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG		ung stehende en ( in t) Antrags-	Ermäßigung des Zollsatzes
Gruppe			30.06.2003	höchstmenge	um
40	0408 91 80 0408 99 80 <sup>(2)</sup>	Vogeleier, nicht in der Schale, Eigelb, getrocknet und anderes (Eigelb, flüssig, Eigelb, gefroren), anderes als nicht genießbar	750,00	75,000	80 %

(2) in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

Nr. 21. INFORMATION – GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 21 INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** mit Aussetzung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. **jeweils 2001 und 2002** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom 01. April 2003 bis 30. Juni 2003 zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmenge</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

## Nr. 21. INFORMATION – GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €50,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

#### 7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**

Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

#### Gruppe 3 und 5:

Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Nr. 21. INFORMATION – GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

## Anlage zum Lizenzantrag

## (GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch mit Aussetzung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Angobnifts
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	2.1. dass ich/wir jeweils 2001 und 2002 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
	2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstemnel

Anlage 2

## **GATT - KONTINGENTE**

## 1. Fleisch von Hühnern

Land	Nummer	er KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
Land	Gruppe			01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	Zonsatz
Brasilien	1	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.775,00	177,50	0
Thailand	2	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.275,00	127,50	0
Sonstige	3	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	825,00	82,50	0

## 2. Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
Land	Gruppe	KN-Coue	WAKENBEZEICHNUNG	01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	4	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	450,00	45,00	0
Sonstige	5	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	175,00	17,50	0

Nr. 22. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 22

## INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2001 und 2002** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.
- 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 22. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

7.3.

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.
- 8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 161).

Nr. 22. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

## Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:	
	Anschrift:	
	Tel. Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:	
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	daß ich/wir jeweils 2001 und 2002 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).	
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.	
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,	
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,	
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.	
4. Unterzeichnung	Ort, Datum	
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person	
	Firmenstempel	

## Anlage 2

Blatt 1

Nummer der	KN-Code WARENBEZEICHNUNG			zur Verfügung stehende Mengen (in t)	
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	Zollsatz €t
	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			131
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
P1	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	4.995,50	499,550	162
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			512
	0207 13 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder			134
	0207 13 40	gekühlt Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
P2	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt	3.916,40	391,640	301
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			231
	0207 13 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
	0207 14 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern,			93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			231
Р3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,500	795

#### Nr. 22. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG		ung stehende en (in t)	Anwendbarer Zollsatz
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	<b>€</b> Tonne
	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			170
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
D4	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,	400.00	40.000	93
P4	0207.26.50	nicht entbeint, frisch oder gekühlt	400,00	40,000	220
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern			93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 23. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 23

## INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003.

- 1. Antragsvoraussetzungen
- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2001 und 2002** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.
- 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3. Antragsmengen
- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10
- 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten.** 

Bei den Gruppen E2 und E3 muss die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

Nr. 23. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1474/95"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2003.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1474/95 vom 28. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 145).

Nr. 23. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge für Zeitraum 01.04.2003 - 30.06.2003 (in t)	Antrags- höchst- menge (in t)
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Haus- geflügel, andere	152,00	127.820,50	12.782,050
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, ge- trocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	1.750,00 1)	175,000 <sup>1)</sup>
Е3	3502 11 90 3502 19 90	Eieralbumin, andere, getrocknet  Eieralbumin, flüssig oder gefroren	617,00 83,00	9.191,56 <sup>1)</sup>	919,156 <sup>1)</sup>

Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

#### 11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	13,51	7,40
	Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle)	15,38	6,50
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

Nr. 23. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

## Anlage zum Lizenzantrag

#### zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1.	Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
		Anschrift:
		Tel. Nr. mit DW:
		Zuständig für Rückfragen:
2.	Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
		2.1. jeweils 2001 und 2002 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n),
		Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
		2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3.	Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
		3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
		3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
		3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4.	Unterzeichnung	Ort, Datum
		rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungs- berechtigten Person
		Firmenstempel

Nr. 24. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 24

## INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2001 und 2002** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.
- 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 24. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABl. der EG Nr. L 338).

Nr. 24. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

## Anlage zum Lizenzantrag (Israel)

#### zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	dass ich/wir jeweils 2001 und 2002 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse einbzw. ausgeführt habe(n).		
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

#### Nr. 24. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Anlage 2

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	Zollsatz in €t
	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
I1	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,	700,00	70,000	93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 25. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### Nr. 25 INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

GZ: II/7/21/24.02.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2003 bis 30. Juni 2003** aus der Türkei.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2001 und 2002** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.
- 2. Antragszeitraum

Vom 01. März 2003 bis 07. März 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 25. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

#### 8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 187).

#### 10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

Nr. 25. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

Anlage 1

## Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)

#### zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	dass ich/wir jeweils 2001 und 2002 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse einbzw. ausgeführt habe(n).		
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

#### Nr. 25. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2003 bis 30. Juni 2003

## Anlage 2

Numme r der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz
			01.04.2003 - 30.06.2003	Antrags- höchstmenge	€t
	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
<b>T1</b>	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,	500,00	50,000	93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

# Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

#### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

II/7 - Vieh und Fleisch Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297

E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck